

Allgemeines

Bezeichnung Vorhabensbereich:	Übergangsmanagement zur Begleitung der Gefangenen beim Übergang von der Haft in die Freiheit
Rechtsgrundlage:	<ul style="list-style-type: none"> – Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds Plus im Förderzeitraum 2021 bis 2027 mitfinanzierten Projekten der Qualifizierung und Reintegration von Gefangenen (ESF-Plus-Richtlinie Qualifizierung und Reintegration Gefangener 2021 bis 2027) vom 9. Dezember 2021 – Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Fonds für den gerechten Übergang (JTF) sowie dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 im Freistaat Sachsen (EU-Rahmenrichtlinie) vom 9. Dezember 2021
Inhaltliche Einordnung:	Richtlinie Ziffer II. Nr. 2C

Bewilligungsvoraussetzung

1. Zuwendungszweck:	Ziele der Förderung sind die Herstellung, Erhaltung und die Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit sowie der Vermittelbarkeit von Gefangenen auf dem Arbeitsmarkt durch berufliche Qualifizierungsvorhaben. Die beruflichen und sozialen Kompetenzen der Gefangenen sollen dabei verbessert werden. Darüber hinaus sollen sie im Rahmen des Übergangsmanagements bei der Haftentlassung begleitet werden, um die Reintegration in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft zu unterstützen.
2. Gegenstand der Förderung:	Übergangsmanagement zur Begleitung der Gefangenen beim Übergang von der Haft in die Freiheit
3. Zuwendungsvoraussetzungen:	<p>Die Vorhaben werden vorrangig innerhalb der Justizvollzugsanstalten durchgeführt. Im Rahmen des Übergangsmanagements ist eine zeitlich begrenzte Nachbetreuung von bis zu 6 Monaten nach der Entlassung der/des Gefangenen aus dem Justizvollzug möglich.</p> <p>Der Träger erteilt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Zertifikat/eine Teilnahmebescheinigung über die vermittelten Kenntnisse.</p> <p>Aus der Teilnahmebescheinigung soll sich insbesondere der Umfang der Teilnahme und die vermittelten Qualifizierungsinhalte ergeben.</p>

	<p>Die Zertifikate/Teilnahmebescheinigungen dürfen keinen Hinweis auf die Inhaftierung enthalten.</p> <p>Im Rahmen von Maßnahmen des Übergangsmanagements sollen Teilnehmerinnen und Teilnehmer Unterstützung bei der Resozialisierung und Integration in den Arbeits-/Ausbildungsmarkt durch die Entwicklung eines individuellen Übergangsplans erhalten.</p> <p>Durch die frühzeitige Identifizierung und Bearbeitung von Defiziten und Hemmnissen, welche einer beruflichen Integration nach der Entlassung im Wege stehen, sollen die folgenden gesellschaftlichen und arbeitsmarktpolitische Ziele unterstützt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verringerung der Rückfallquote durch persönliche und gesellschaftliche Stabilisierung, - Herstellung, Erhaltung und Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit, - Verminderung der gesellschaftlichen und sozialen Ausgrenzung, - Verbesserte Nutzung von vorhandenen Ressourcen und Potentialen für den sächsischen Arbeitsmarkt, - Stabile Einbindung in gesellschaftliche Strukturen. <p>Der Zeitraum der Maßnahmen beginnt circa vier Monate vor der Haftentlassung. Die Nachbetreuung kann bis zu sechs Monate nach Haftentlassung andauern.</p> <p>Die Abgrenzung zu den Aufgaben der Sozialdienste der JVA/JSA sowie der Bundesagentur für Arbeit bzw. der Jobcenter ist zu beachten.</p>
4. Begünstigte/ Zuwendungs-emp- fänger:	<p>Zuwendungsempfänger sind zugelassene Träger nach der Verordnung über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Akkreditierung von fachkundigen Stellen und zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung – AZAV) vom 2. April 2012 (BGBl. I S. 504), die durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1044) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die die unter „Gegenstand der Förderung“ genannten Vorhaben durchführen.</p>
5. Zielgruppe/ Endbegünstigte:	<p>Zielgruppe sind Gefangene im sächsischen Justizvollzug. Der Begriff der Gefangenen umfasst dabei alle tatsächlich im Justizvollzug untergebrachten Personen.</p>
6. Von der Förderung ausgenommen:	<p>Ausgeschlossen sind Gefangene, die dem Arbeitsmarkt auch nach ihrer Entlassung voraussichtlich nicht zur Verfügung stehen werden, zum Beispiel Bezieherinnen und Bezieher einer Altersrente oder Rente wegen Erwerbsminderung.</p>

Antrags- und Auszahlungsverfahren:

Antragsverfahren:	<p>Das Verfahren beginnt mit der Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung mittels Be-</p>
-------------------	--

	<p>kanntmachung im Sächsischen Amtsblatt. Darin werden Stichtage festgelegt, die auch auf der Internetseite der Bewilligungsstelle veröffentlicht werden. Nicht bis zum Stichtag oder ohne vorherige Aufforderung eingereichte Projektvorschläge werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Projektvorschlag sollte nicht mehr als 15 Seiten umfassen und ist über das Förderportal einzureichen.</p> <p>Die Auswahl geeigneter Projektvorschläge erfolgt anhand der im Bekanntmachungstext genannten Kriterien durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung und die Bewilligungsstelle im Benehmen mit der jeweils betroffenen Justizvollzugsanstalt.</p> <p>Soweit Projektvorschläge im Rahmen des Auswahlverfahrens als förderwürdig eingeschätzt werden, fordert die Bewilligungsstelle gesondert zur Antragstellung auf.</p>
<p>Auszahlungsverfahren:</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Auszahlungen erfolgen entsprechend Pkt. 6.3.2 der EU-Rahmenrichtlinie nur für bereits getätigte Ausgaben beziehungsweise angefallene Kosten (Erstattungsprinzip) und auf Grundlage quittierter Rechnungen oder gleichwertiger Buchungsbelege im Sinne von Artikel 53 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2021/1060. – Bei Zuwendungen von mehr als 10.000 EUR kann die Bewilligungsstelle in begründeten Fällen Ausnahmen vom Erstattungsprinzip zulassen. In diesem Fall findet gemäß EU-Rahmenrichtlinie, Pkt. 6.3.2 die VwV zu § 44 SäHO, Nr. 7 Anwendung, d. h. Vorauszahlungen sind möglich, wenn die Mittel innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden. – Die förderfähigen Ausgaben können ganz oder teilweise als Pauschalen ausgereicht werden. Dies kann in Form von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierungen erfolgen. – Nähere Angaben zu Art, Form und Höhe der Pauschalen sowie zur Nachweisführung sind auf der Internetseite der Bewilligungsstelle veröffentlicht. – Abweichend von Nummer 6.1. NBest-EU ist der Verwendungsnachweis zum Vorhabensende innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsstelle einzureichen. – Die Schlussrate in Höhe von bis zu 10 Prozent der Zuwendung wird erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Art, Umfang und Höhe der Förderung:

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Anteilsfinanzierung
Förderhöhe:	<ul style="list-style-type: none"> – nicht rückzahlbarer Zuschuss i.H. v. bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben – Personalausgaben werden bei Eigenpersonal als Stellenförderung oder personenbezogene Pauschale je Einsatzstunde oder Einsatzmonat (Kosten je Einheit) ausgereicht. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach dem tatsächlich gezahlten Entgelt laut Lohn-/Gehaltsnachweis oder dem Arbeitsvertrag zuzüglich einer Pauschale für den Arbeitgeberanteil zu den Sozialversicherungsbeiträgen. Zur Berechnung der Pauschale je Einsatzstunde wird eine Jahresstundenzahl von 1.720 Stunden zu Grunde gelegt. – Eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung ist in Höhe der Vorgaben des Sächsischen Reisekostengesetzes möglich (aktuell 17 Cent oder 30 Cent – bei Vorliegen triftiger Gründe – je gefahrenem Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person). Bei nicht öffentlichen Trägern wird grundsätzlich der erhöhte Satz der Wegstreckenentschädigung für das Vorliegen triftiger Gründe anerkannt. - Verwaltungskosten werden in Höhe von 15 % der direkten Kosten gefördert. Sie beziehen sich auf die direkten förderfähigen Ausgaben und Kosten nach Ziffer 1 der Anlage 2 der EU-Rahmenrichtlinie. Die direkten Kosten sind nachzuweisen. Mit der Verwaltungskostenpauschale sind alle Kosten der Verwaltung (Personalausgaben und Reiseausgaben für Verwaltungspersonal sowie Sachausgaben für Verwaltung, Gebühren, Versicherungen) abgegolten.
Erforderliche Mitfinanzierung:	keine
Beihilferegelung:	keine

Sonstige Regelungen/Besonderheiten:

Methodik:	Die Nachbetreuung ehemaliger Gefangener im Rahmen des Übergangsmangement soll möglichst durch die gleichen MitarbeiterInnen erfolgen, wie die Betreuung während der Haft.
Gruppenstärken und Betreuungsschlüssel:	Das Übergangsmangement erfolgt anstaltsübergreifend. Im Rahmen der Bekanntmachung wird die notwendige Anzahl an Teilnehmerplätzen ausgeschrieben. Die Plätze sind nach Bedarf zwischen den Anstalten verschiebbar.

<p>Abweichungen zu förderfähigen Ausgaben und Kosten:</p>	<p>Bei öffentlicher Grundfinanzierung des Antragstellers werden nur die zusätzlich vorhabensbezogen anfallenden förderfähigen Ausgaben bezuschusst.</p>
<p>Sonstige zu beachtende Vorschriften:</p>	<p>keine</p>
<p>Begleitung und Bewertung:</p>	<p>Zusätzlich zum Sachbericht nach Nr. 6.3 NBest-EU legt der Träger der Justizvollzugsanstalt und dem Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung nach Abschluss des Vorhabens einen Bericht zum Vorhabensverlauf vor, dem unter anderem die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, untergliedert in Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit erfolgreich abgeschlossenen Modulen, Zertifikaten und Teilnahmebescheinigungen, sowie der zeitliche Umfang der Teilnahme entnommen werden kann. Die Übergabe der Dokumentation ist der Bewilligungsstelle mit dem Verwendungsnachweis anzuzeigen.</p> <p>Die im Projekt durch den/die Sozialpädagogen erbrachten Beratungsleistungen für die Gefangenen und die geführten Gruppengespräche sind in geeigneter Form schriftlich zu dokumentieren und beim Träger vorzuhalten. Die Ergebnisse fließen in die Sachberichte an die Justizvollzugsanstalt und das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung ein.</p> <p>Mit der Annahme der Finanzierung wird das Einverständnis zur Aufnahme in ein mindestens einmal jährlich zu veröffentlichendes Verzeichnis erteilt, das Auskunft über die einzelnen Zuwendungsempfänger beziehungsweise Vertragspartner, die geförderten Vorhaben, für die die Zuwendungen gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten Mittel gibt.</p> <p>Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, teilnehmerbezogene Daten entsprechend der jeweiligen Anforderungen der Bewilligungsstelle zu erheben und zu melden.</p> <p>Die Angaben zu den Teilnehmerinnen und Teilnehmern haben pseudonymisiert zu erfolgen.</p>
<p>Grundsätze</p>	<p>Die Einhaltung der Grundsätze Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung ist im Rahmen der Vorhaben zu beachten.</p> <p>Entsprechende Ausführungen zu den Grundsätzen sind in die Projektbeschreibungen aufzunehmen.</p>